



**Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister**

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen
Der Staatssekretär**



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Bayrisches Staatsministerium der Finanzen, Postfach 22 00 03, 80535 München

19.06.2008
Seite 1 von 1

An die Vorsitzenden der
Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung der
Bund – Länder – Finanzbeziehungen

c/o Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Herr Schwieker
Telefon (0211) 4972 - 2949
FAX (0211) 4972 -2517

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Oettinger
sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Dr. Struck,

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Kommissionsdrucksache
121

der Bundesminister der Finanzen hat in der Kommissionssitzung vom 24. April 2008 erneut zum Thema „Effiziente Steuerverwaltung“ vorge-tragen und seinen Standpunkt in einer zusätzlichen Kommissionsdruck-sache (K-Drs. 109) wiedergegeben. Dieses möchten wir zum Anlass nehmen, Ihnen ein Positionspapier zur Verfügung zu stellen, in welchem wir noch einmal unsere Auffassung zu den vorliegenden Vorschlägen darstellen.

Wir bitten darum, das Positionspapier den Kommissionsmitgliedern vor der kommenden Sitzung als Drucksache zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Linssen

Georg Fahrenschoen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-2750
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79 Haltestelle
Heinrich-Heine-Allee

Positionspapier von Nordrhein-Westfalen und Bayern zur Steigerung der Effizienz der Steuerverwaltung

Nordrhein-Westfalen und Bayern stimmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) darin überein, dass die Effizienz der Steuerverwaltung weiter gesteigert werden muss. Allerdings bestehen unterschiedliche Auffassungen über die erforderlichen Maßnahmen.

Das BMF fordert, dass Zuständigkeiten im Bereich der Gemeinschaftsteuern auf den Bund verlagert und die Einflussmöglichkeiten des Bundes auf die Steuerverwaltungen der Länder gestärkt werden. Zur Begründung beruft sich der BMF unter anderem auf ein von ihm eigens zu diesem Zweck in Auftrag gegebenes Gutachten der Unternehmensberatung Kienbaum. Die Ergebnisse dieses Gutachtens sind jedoch nicht belastbar. Die dort behaupteten Effizienzgewinne in Milliardenhöhe beruhen auf nicht nachvollziehbaren Annahmen und Schätzungen. Sie dürfen nicht zur Grundlage künftiger Planungen und Entscheidungen werden.

Das Kienbaum-Gutachten empfiehlt Maßnahmen in den Bereichen Außenprüfung, Informationstechnik und Verwaltungssteuerung. Diese sind genau diejenigen Bereiche, in denen die Steuerverwaltungen der Länder schon längst die von Kienbaum empfohlenen und andere Maßnahmen umgesetzt oder zumindest auf den Weg gebracht haben.

Darüber hinaus unterstellt das Gutachten, dass die angeblich vorhandenen Effizienzpotentiale umso größer seien, je zentralistischer die Verwaltung strukturiert ist. Auch eine Bundessteuerverwaltung kann nicht erreichen, dass in allen Ländern die gleichen Ergebnisse erzielt werden wie in den stärksten vier. Eine solche Betrachtungsweise ignoriert die unterschiedlichen Voraussetzungen der Länder beispielsweise in den Bereichen Wirtschaftskraft und Unternehmensstruktur. Entsprechende Vorschläge können keine Effizienzsteigerung bringen. Sie sind überdies mit der föderalen Grundordnung in Deutschland nicht vereinbar.

Sinnvolle Zuständigkeitsverlagerungen schnell umsetzen:

Nordrhein-Westfalen und Bayern unterstützen Kompetenzänderungen, die einen echten Beitrag zur Modernisierung der Verwaltung liefern. So sollte z.B. die Verwaltungskompetenz für die Versicherungsteuer auf den Bund übergehen, da er bereits die Gesetzgebungskompetenz hat und das Aufkommen alleine ihm zusteht. Außerdem sollte die Besteuerung von Kraftfahrzeugen beim Bund in einer Hand zusammengeführt werden. Gegenwärtig steht das Aufkommen aus der Kraftfahrzeugsteuer den Ländern zu, die diese Steuer auch verwalten. Dagegen ist die bedeutendste „Fahrzeugsteuer“, nämlich die Energiesteuer (früher: Mineralölsteuer) eine reine Bundessteuer. Mit der Zusammenführung der Besteuerung von Kraftfahrzeugen beim Bund wird ein wichtiger Beitrag zur Entflechtung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern geleistet.

Dezentrale Verwaltung der Gemeinschaftsteuern beibehalten:

Bei den so genannten Gemeinschaftsteuern wie Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftsteuer, an deren Ertrag sowohl der Bund als auch die Länder beteiligt sind, bringt eine Zuständigkeitsverlagerung auf den Bund dagegen keinen Nutzen. Der Parlamentarische Rat hat sich aus guten Gründen für eine dezentrale Steuerverwaltung als ein Element des föderalen Staatsaufbaus entschieden. Ein wesentlicher Aspekt war dabei, dass nur die Länderverwaltungen schnell und flexibel auf örtliche Besonderheiten reagieren können. Eine zentrale Verwaltung dagegen ist schwerfälliger und weniger nah am Bürger. Aus guten Gründen gibt es selbst in den traditionell zentralistisch geführten Ländern Spanien und Frankreich derzeit Bestrebungen, die Steuerverwaltungen zu dezentralisieren, um staatliche Aufgaben effizienter erledigen zu können.

Die vom Bund behaupteten Effizienzgewinne, die mit einer Bundessteuerverwaltung verbunden sein sollen, sind in keiner Weise belegt und angesichts der Erfahrungen mit anderen Zentralverwaltungen wie der Bundesanstalt für Arbeit stark zu bezweifeln.

Keine Mischzuständigkeiten:

Keinesfalls sollten einzelne, spezifische Aufgaben der Steuerverwaltung auf den Bund verlagert werden. Die Besteuerung ein und desselben Steuerpflichtigen muss in einer Hand bleiben. Eine Aufteilung der Zuständigkeiten, wie beispielsweise bei einer Umsetzung der vom Bund im Rahmen einer Groß- und Konzernprüfung getroffenen Feststellungen durch die Veranlagungs- und Rechtsbehelfsstellen in den Ländern, führt zu erheblichen Reibungsverlusten und zu einem zusätzlichen Koordinierungsaufwand.

Darüber hinaus unterschätzt das BMF den Umstellungsaufwand, den ein Übergang z.B. der Kompetenz bei der Groß- und Konzernbetriebsprüfung auf den Bund in den meisten Ländern auslösen würde, da nur wenige Länder über eigene Prüfungsamter für Groß- und Konzernbetriebsprüfungen verfügen.

Keine weitere Einmischung des Bundes in Kernaufgaben der Länder:

Eine überwiegende Mehrheit der Länder ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Nachteile einer Bundessteuerverwaltung deutlich überwiegen und der Steuervollzug in der Verantwortung der Länder bleiben soll. Das BMF will deshalb nunmehr seine Einflussmöglichkeiten auf den Vollzug stärken. Nordrhein-Westfalen und Bayern lehnen solche Forderungen schon aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

Das wohl durchdachte System des Grundgesetzes weist die Verwaltung grundsätzlich den Ländern zu (Art. 83 ff. GG). Der Schwerpunkt der Gesetzgebung dagegen liegt beim Gesamtstaat. Diese Grundsätze sind in besonderem Maße bei der Zuordnung der steuerlichen Kompetenzen eingehalten (vgl. Art. 105 und 108 GG). Die Länder wirken über den Bundesrat an der Gesetzgebung mit. Der einheitliche Steuervollzug ist durch das Zusammenwirken der Länder und die bestehenden Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes auf die Verwaltung ausreichend sicher gestellt. Eine einseitige Erweiterung der

Befugnisse des Bundes würde das sorgfältig austarierte Gleichgewicht zwischen Bund und Ländern stören und die föderale Grundordnung ins Wanken bringen. Zudem würden stärkere Einflussmöglichkeiten des Bundes auf den Verwaltungsvollzug zu einer weiteren Verflechtung der Verantwortlichkeiten führen. Das stünde in einem deutlichen Widerspruch zu den erklärten Zielen der Föderalismusreform, die zu einer Entflechtung der Zuständigkeiten führen soll.

Das gemeinsame Ziel der Effizienzsteigerung ist auf dem vom BMF eingeschlagenen Weg nicht zu erreichen:

Aus Sicht des BMF reichen die dem Bund mit der ersten Stufe der Föderalismusreform bereits eingeräumten Befugnisse nicht aus, um eine spürbare Verbesserung des Steuervollzugs zu erreichen. Die Zeit seit der Einführung der erweiterten Befugnisse im Herbst 2006 ist zu kurz, um deren Wirkungen beurteilen zu können. Hier sollte sich der Bund selbst mehr Zeit geben, um die bereits durch die Föderalismuskommission I geschaffenen Instrumentarien sinnvoll umzusetzen. Sollte sich nach einer angemessenen Zeit zeigen, dass die zusätzlichen Befugnisse des Bundes zu keiner spürbaren Verbesserung des Steuervollzugs geführt haben, wäre sorgfältig zu prüfen, worin dieses begründet liegt. Denkbar ist, dass mit der Ausweitung der Befugnisse des Bundes der falsche Ansatz gewählt wurde.

Effizienz steigernde Maßnahmen sind nicht durch Erweiterung der Einwirkungsrechte des Bundes zu erreichen. Es ist vielmehr an anderer Stelle anzusetzen. So bestreitet kaum jemand, dass die größten Hindernisse für einen effizienten Steuervollzug die zunehmende Komplexität des Steuerrechts und die Häufigkeit der gesetzlichen Änderungen sind. Bund und Länder sollten sich gemeinsam zum Ziel setzen, das Steuerrecht effizient, einfach und transparent zu machen anstatt über Zuständigkeiten zu streiten.

Die Länder sind bereits auf dem richtigen Weg:

Die Modernisierung der Steuerverwaltung ist eine Daueraufgabe, die von den Ländern stetig vorangetrieben wird. Die Länder optimieren seit Jahren gemeinsam ihre Verfahren. Insbesondere in den Bereichen Risikomanagement, Controlling und IT-Einsatz arbeiten die Länder – und dies stets unter Mitwirkung des Bundes – eng und erfolgreich zusammen. Die bereits erzielten Erfolge – z.B. im Bereich der elektronischen Steuererklärung (ELSTER), einem bundesweiten e-Government-Projekt mit über 100 Mio. übermittelten Fällen jährlich – sind ein beeindruckender Beweis dafür, dass die Kooperation funktioniert. In den letzten zwei Jahren wurden bereits zahlreiche neue Produkte einheitlich entwickelt und zeitnah in allen Ländern zum Einsatz gebracht. So ermöglicht beispielsweise die Datenbank LUNA (Länderumfassende Namensabfrage) erstmals länderübergreifende Abfragen für den Bereich der Umsatzsteuer und bildet damit eine wesentliche Grundlage für die länderübergreifende Bekämpfung des Steuerbetruges. Die Finanzministerkonferenz hat außerdem eine erhebliche Beschleunigung des Vorhabens KONSENS (Koordinierte Neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung) beschlossen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2010 – und somit vier Jahre früher als bislang geplant – werden die

Steuern in Deutschland von den Finanzämtern mit einer einheitlichen Software festgesetzt. Über 100.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dann die Steuerbescheide mit derselben Software erstellen. Der eingeschlagene Weg muss jetzt konsequent weiter beschritten werden.

Stellungnahme zu den Einzelvorschlägen des BMF im Schreiben vom 28. April 2008 (Kommissionsdrucksache 109):

I. Außenprüfung (§ 19 FVG)

Im Bereich der Außenprüfung arbeiten die Länder schon jetzt sehr erfolgreich. Das zeigt das anhaltend hohe Mehrergebnis in den vergangenen Jahren. Ausgehend von bundesweit rd. 18,9 Mrd. DM im Jahr 1997 haben sich die festgestellten Mehrsteuern bis zum Jahr 2007 um rd. 48 % auf über 14,2 Mrd. Euro erhöht – und dies trotz sinkender Steuersätze und geringer Inflation. Das durchschnittliche Mehrergebnis pro geprüften Betrieb hat sich seit 2002 mehr als verdoppelt – von rd. 57.000 DM auf rd. 75.000 Euro im Jahr 2007. Um die Auswahl der prüfungswürdigen Fälle noch weiter zu verbessern, entwickeln die Länder derzeit ein bundeseinheitliches Risikomanagement für die Betriebsprüfung. Eine risikoorientierte Fallauswahl soll die bisher überwiegend an Betriebsgrößenklassen orientierte Fallauswahl ersetzen. Das wird auch zu einer Reduzierung der Zahl der Prüfungen ohne Mehrergebnis führen. Die Vorschläge des Bundes zur Effizienzsteigerung im Bereich der Außenprüfung dagegen gehen in die falsche Richtung:

1. Übernahme der Groß- und Konzernbetriebsprüfung durch den Bund

Die vom Bund behaupteten Unterschiede bei der Durchführung der Betriebsprüfungen sind statistisch nicht nachgewiesen: Erste Ergebnisse verschiedener Arbeitsgruppen unter Beteiligung des Bundes – z.B. der Bundesarbeitsgruppe „Datenanalyse“ – haben gezeigt, dass nach einer Bereinigung um „Ausreißerfälle“ keine maßgeblichen Abweichungen zwischen den Ländern bestehen.

Aus Sicht des BMF ist ein gleichmäßiger Steuervollzug nicht gewährleistet, weil das Bundeszentralamt für Steuern bislang „nur an knapp über 1 % der Großbetriebsprüfungen“ beteiligt sei. In diesem Zusammenhang verschweigt das BMF, dass die Mitwirkung des Bundes nur bei bedeutenden überregional tätigen Unternehmen und nicht bei jeder Großbetriebsprüfung erforderlich ist. Daran sollte auch festgehalten werden. Es ist wenig effizient, wenn der Bund etwa an der Prüfung einer Tankstelle beteiligt wäre, die aufgrund ihres hohen Umsatzes zu den Großbetrieben zählt. Gleiches gilt z.B. auch für umsatzstarke Apotheken und Ärzte.

Zur Beseitigung angeblicher Defizite im Bereich der Bundesbetriebsprüfung muss man die grundsätzliche Zuständigkeit der Länder nicht in Frage stellen. Vielmehr bedarf es gezielter Maßnahmen innerhalb der bestehenden Zusammenarbeit mit dem Bund. Die Länder haben bereits mehrfach ihre Bereitschaft erklärt, bei der Umsetzung eines ausgewogenen Konzepts zur Neuausrich-

tung der Bundesbetriebsprüfung mitzuwirken. Ein solches Konzept hat der Bund trotz mehrfacher Ankündigung bislang nicht vorgelegt. Der nun erhobene Vorwurf, einige Länder würden die beabsichtigte Personalaufstockung blockieren, entbehrt jeder Grundlage und soll nur von den eigenen Versäumnissen ablenken.

Die Behauptung, dass die Beteiligungsrechte der Bundesbetriebsprüfung zum Teil missachtet werden, ist durch nichts belegt. Tatsache ist vielmehr, dass die Auffassung der Bundesbetriebsprüfung bei der erforderlichen Abwägung des von den Ländern zu tragenden Prozessrisikos in allen, den Obersten Landesbehörden bekannt gewordenen Fällen berücksichtigt worden ist. Die Letztentscheidung muss aber bei den Ländern bleiben, weil sie die Prozesskosten tragen, wenn sie sich mit ihrer Rechtsauffassung nicht durchsetzen.

2. **Initiativrecht des Bundes im Bereich der sog. bE-Fälle („Einkommensmillionäre“)**

Die strategische Ausrichtung der Außenprüfungen muss sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen vor Ort richten. Im Hinblick auf die bestehenden regionalen Unterschiede kann es nicht verwundern, dass verschiedene Prüfungsstrategien in den Ländern bestehen. Keinesfalls kann man daraus auf einen ungleichmäßigen Gesetzesvollzug schließen. Ein solcher Schluss lässt sich auch nicht aus den Zahlen der Betriebsprüfungsstatistik für 2007 für den Bereich der sog. bE-Fälle („Einkommensmillionäre“) ziehen. Die Erfahrungen der Länder zeigen, dass viele bE-Fälle gar nicht prüfungsbedürftig sind, da die betreffenden Steuerpflichtigen nur durch einmalige Sachverhalte als Einkommensmillionäre eingeordnet wurden. Anschlussprüfungen sind häufig nicht erforderlich, weil die einmal von der Außenprüfung richtig gestellten steuerlichen Fragestellungen in den Folgejahren problemlos durch den Veranlagungsbereich überwacht werden können. Die statistischen Zahlen müssten deshalb genau hinterfragt werden. Dabei würde sich schnell heraus stellen, dass die kühnen Behauptungen des BMF über die angeblich unterschiedliche Behandlung der Einkommensmillionäre haltlos sind. Abgesehen davon ist die Zahl der Steuerpflichtigen mit sehr hohen Einkünften, die nicht ohnehin einer steuerlichen Überwachung unterliegen, äußerst gering. So unterliegen beispielsweise Millionengehälter dem Lohnsteuerabzug und Millionenkapitalerträge künftig der Abgeltungsteuer. Millioneneinkünfte aus Gewerbebetrieb werden schon heute regelmäßig bei der Prüfung des Betriebes mitgeprüft. Eines Initiativrechtes des Bundes im Bereich der bE-Fälle bedarf es vor diesem Hintergrund nicht. Es würde nur zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen und damit einer Effizienzsteigerung geradezu entgegen wirken.

II. **IT-Bereich (§ 20 FVG)**

Vor allem in den Bereichen IT, Controlling und Strategie müssen die zu treffenden Entscheidungen zwingend an den Bedürfnissen der Praxis und an den örtlichen Besonderheiten ausgerichtet werden. Das ist ohne die Erfahrungen der Länder aus dem operativen Geschäft nicht möglich.

Nordrhein-Westfalen und Bayern setzen sich deshalb dafür ein, dass Bund und Länder in diesen Bereichen weiterhin auf gleicher Augenhöhe zusammenarbeiten.

1. Zugriff des Bundes auf Steuerdaten der Länder

Informationen, die der Bund zur Gesetzesfolgenabschätzung benötigt, stehen ihm aufgrund der Regelungen des seit 1995 geltenden Gesetzes über Steuerstatistiken bereits zu. Die erforderlichen Daten erhebt das Statistische Bundesamt in einem schnell und reibungslos funktionierenden Verfahren. An der vom Bund bemängelten Aktualität und an der Brauchbarkeit der Daten wurde gerade in den letzten Jahren erfolgreich gearbeitet. Die Behauptung, eine Gesetzesfolgenabschätzung sei auf der Grundlage dieser Daten nicht möglich, ist deshalb nicht nachvollziehbar. Sollten weitere in den Ländern vorgehaltene Daten für das Gesetzgebungsverfahren erforderlich sein, werden Bund und Länder im Rahmen der Fortentwicklung moderner Datenbanksysteme gemeinsam eine Lösung finden. Das Erfordernis eines uneingeschränkten Zugriffs des Bundes auf Länderdaten besteht auch dann nicht. Ein solcher ist auch nicht Teil des Akteneinsichtsrechts nach Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 85 Abs. 4 GG, das sich lediglich auf Einzelfälle beschränkt.

2. Priorisierung der Entwicklung von IT-Verfahren durch den Bund

Der Bund ist an allen Entscheidungen im Vorhaben KONSENS beteiligt. Durch die gemeinsam mit den Ländern zu vereinbarenden Vollzugsziele kann er bereits jetzt ausreichend Einfluss auf die zeitliche Priorisierung von IT-Projekten nehmen. Er hat sogar im höchsten Entscheidungsgremium von KONSENS ein Veto-Recht.

Aus Sicht der Länder hat eine reibungslos funktionierende IT-Unterstützung der täglich anfallenden, umfangreichen Arbeiten in den Finanzämtern höchste Priorität. Nur die Länder mit ihrer Praxiserfahrung verfügen über das notwendige Know-How im operativen Bereich. Nur sie können die Schwerpunkte richtig setzen.

3. Anweisung des Einsatzes bundeseinheitlicher IT-Verfahren

Die Länder haben mit KONSENS, einem Vorhaben in dem der Bund mit Stimm- und Veto-Recht vertreten ist, einen Erfolg versprechenden Weg zur länderübergreifenden, arbeitsteiligen und damit Ressourcen schonenden Entwicklung von Software für das Besteuerungsverfahren eingeschlagen. Der Bund will nunmehr diesen Weg der erfolgreichen Zusammenarbeit verlassen und beansprucht das alleinige Entscheidungsrecht über den Einsatz bundeseinheitlicher IT-Verfahren. Nordrhein-Westfalen und Bayern bezweifeln allerdings, dass mit einer Beseitigung des Veto-Rechts der Länder in § 20 FVG tatsächlich die vom Bund erhoffte Beschleunigung verbunden wäre. Weisungen des Bundes in diesem Bereich verursachen in der Regel hohe Kosten und damit empfindliche Einschnitte in die Länderhaushalte. Daher ist ein Regulativ in Form des geltenden Veto-Rechts, bei dem ohnehin nur die Mehrheit der Länder eine solche Weisung verhindern kann, zwingend erforderlich. Ein über diese Regelung hinausgehendes uneingeschränktes Weisungsrecht

des Bundes ist auch im Hinblick auf die grundgesetzliche Zuständigkeitsverteilung (Art. 83 ff GG) nicht akzeptabel, denn die Informationstechnologie ist Bestandteil des Verwaltungsverfahrens.

III. Allgemeine Verfahrensgrundsätze (§ 21a FVG)

Der Bund will ein Verwaltungs-Controlling auf Bundesebene einführen und den Ländern operative Vollzugsziele vorgeben. Die Notwendigkeit operativer Zielsetzungen begründet er unter anderem mit den in den Ländern unterschiedlichen Prüfungsquoten in der Umsatzsteuer-Sonderprüfung. Dazu verweist der Bund auf eine Grafik (Seite 10 der Kommissions-Drs. 109), die ausgehend vom Bundesdurchschnitt deutlich überdurchschnittliche Prüfungsquoten in einigen neuen Ländern aufzeigt. Schon die Tatsache, dass der Bund über einen Zeitraum von 10 Jahren ausschließlich neue Länder an der Spitze führt, zeigt, wie wenig aussagekräftig ein solches „Spiel“ mit statistischen Zahlen ist. Der Befund kann doch kein Zufall sein. Vielmehr liegt es auf der Hand, dass die regionalen und historisch gewachsenen Gegebenheiten wie etwa die Wirtschaftskraft, die Zahl und die Struktur der ansässigen Unternehmen und das Risikopotential die Prüfungsquote maßgeblich beeinflussen. Eine Aussage über die Effektivität der Prüfungstätigkeit lässt sich aus der isolierten Betrachtung der Prüfungsquote als einer rein quantitativen Größe jedenfalls nicht treffen. Ganz abgesehen davon widerspricht diese Kennzahl grundsätzlich dem Charakter der Umsatzsteuer-Sonderprüfung. Ihre Aufgabe ist es nicht, alle Unternehmen turnusmäßig zu prüfen. Als rein anlass- und fallbezogener Prüfungsdienst dient sie vielmehr dazu, verdächtige und riskante Fälle aufzuklären – oft auch noch bevor steuerlicher Schaden entstehen kann! So käme auch keiner auf die Idee, einer Staatsanwaltschaft Versagen vorzuwerfen, nur weil sie nicht gegen 30 % der Bundesbürger ermittelt.

Nordrhein-Westfalen und Bayern sind auch im Bereich des Verwaltungs-Controllings an einer vernünftigen Zusammenarbeit mit dem Bund interessiert. Allerdings muss diese Kooperation auf gleicher Augenhöhe stattfinden. Dem vom Bund angestrebten Über- / Unterordnungsverhältnis und einer zentralen Steuerung werden sich die Länder nicht unterwerfen. Das operative Geschäft ist und bleibt Sache der Länder. Nur sie haben das erforderliche Know-how, das für eine vor Ort funktionierende Verwaltungssteuerung erforderlich ist. Der erst im Herbst 2006 eingeführte § 21a FVG hat die Rechtsposition des Bundes in diesem Bereich erheblich gestärkt. Diese erst seit kurzem bestehende Neuregelung muss jetzt mit Leben erfüllt werden. Bedarf für eine Nachbesserung besteht derzeit nicht.